



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Öffentliche Bekanntmachung § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG an die Fleischmarkt Olpe GmbH, Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe

Der Kreis Olpe hat der Fleischmarkt Olpe GmbH, Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 10.11.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem Aktenzeichen 663 0172 1292 für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag (§ 16 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) erteilt. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

Das Verfahren für die wesentliche Änderung der Anlage war entsprechend §§ 16, 10 BlmSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) im Rahmen eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BlmSchV aufgrund des öffentlichen Verfahrens öffentlich bekannt zu geben.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

Auf den Antrag vom 08.11.2021, zuletzt ergänzt am 11.02.2022, wird der Firma

Fleischmarkt Olpe GmbH, Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe

unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (- BlmSchG -),
- §§ 1, 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- der Nummer 7.2.1 des Anhangs dieser Verordnung und
- § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der derzeit gültigen Fassung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag nach Nummer 7.2.1 (G/E) am Standort Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe, Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264, 309, 310, 311, 1173, 1175

erteilt.

Folgende Entscheidungen sind gem. § 13 BlmSchG miteingeschlossen:

- die beantragte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Rüblinghausen-Friedrichsthal-Saßmicke“ in der Fassung der 1. Änderung, die Befreiung umfasst die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zur Errichtung der Flotationshalle auf dem Flurstück 217. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wird nach Umsetzung der geplanten Änderungen bei 0,91 liegen,
- die Baugenehmigungen für die Erweiterung des Konfiskatlagers, die Errichtung des Flotationsgebäudes, die Errichtung der Maschinenhalle für die neue Kälteanlage sowie für die Errichtung einer Waschhalle mit Kühllager nach § 74 BauO NRW,
- der Bau und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Flotation)

gem. § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG),

- die Erlaubnis zum Einleiten des Abwassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 58 Abs. 2 LWG i.V.m. Anhang 49 der AbwV für den geplanten Abscheider der neuen Waschhalle.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die der Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 **in der Zeit vom 28.11.2022 bis 12.12.2022** während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Stadt Olpe, Der Bürgermeister, Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe, Foyer des Rathauses, während der Dienststunden montags, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17 Uhr.
Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Raum 408, Telefon: 02761/83-1274, E-Mail: k.thomalla@olpe.de
2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Ebene 2, Zimmer 2.084, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.
Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachdienst Umwelt, Immissionsschutz, Telefon 02761/81-602, E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de. Es wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektro-nischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130 a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr ist auch fristgerecht zu bezahlen, wenn Klage erhoben wurde.

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Az.: 663 0172 1292

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die
Bekanntmachung auch auf der Homepage des
Kreises Olpe unter [http://www.kreis-
olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen](http://www.kreis-
olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen)
eingesehen werden.

Olpe, den 14.11.2022

In Vertretung

Scharfenbaum
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage
des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen>
eingesehen werden.